



Merkblatt für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Nidwalden

(Ordentliche Einbürgerung gemäss Art. 9 ff. des Bürgerrechtsgesetzes [BüG; SR 141.0] und Art. 3 ff des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes [kBüG; NG 121.1] sowie § 3 ff der kantonalen Bürgerrechtsverordnung [kBüV; NG 121.11])

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Informationen über die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts dienen lediglich als Überblick. Aus ihnen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend sind allein die Erlasse des Bundes, des Kantons und der Gemeinde in ihrer aktuellen Fassung.

I. Formelle Voraussetzungen

Bund, Kanton und Gemeinden setzen für die Erteilung des Bürgerrechts voraus, dass die gesuchstellende Person zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine Niederlassungsbewilligung (C) besitzt und einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wobei sie in den fünf Jahren unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches ununterbrochen im Kanton und in der Gemeinde wohnhaft sein muss. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz und im Kanton (nicht aber in der Gemeinde) wird die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch in jedem Fall mindestens sechs Jahre zu betragen.

Der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- (B) oder Niederlassungsbewilligung (C), einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Legitimationskarte (Ci) oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels wird voll an die Aufenthaltsdauer angerechnet. Die Zeit einer vorläufigen Aufnahme (F) wird zur Hälfte angerechnet. Kurzaufenthalte (L) sowie Asylaufenthalte (N) finden keine Anrechnung.

Die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers muss nachweisen, dass sie oder er sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, und seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. Die Aufenthaltsdauer von fünf Jahren gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch Wiedereinbürgerung oder durch erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt.

WICHTIG:

- ☞ Kanton und Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde und/oder einen anderen Kanton zuständig, wenn die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen (siehe Kapitel II) abschliessend geprüft und alle notwendigen Abklärungen abgeschlossen wurden. Fehlen diese abgeschlossenen Prüfungen/Abklärungen und wechselt die gesuchstellende Person ihren Wohnort, so entfällt die ursprüngliche Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörde. Dies hat zur Folge, dass nach Erfüllen der formellen Voraussetzungen ein erneutes Einbürgerungsgesuch am neuen Wohnort einzureichen ist. Es wird daher dringend empfohlen, sich vorgängig über die Folgen eines Wegzugs zu informieren.
- ☞ Der Verlust der Niederlassungsbewilligung während des hängigen Einbürgerungsverfahrens – beispielsweise als Folge einer Wohnsitznahme im Ausland – führt zur kostenpflichtigen Abschreibung des Einbürgerungsgesuches. Eine Einbürgerung erfolgt nicht.

II. Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die gesuchstellende Person **erfolgreich integriert** ist, mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt. Die Zusicherungen des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts setzen zusätzlich Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Lebensverhältnisse, Sitten und Gebräuche, das Beachten der Rechtsordnung, einen unbescholtenen Leumund und deutsche **Sprachkenntnisse** auf Niveau B2 (mündlich) und B1 (schriftlich) voraus. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person jederzeit **ihren Verpflichtungen nachkommen**, sich wirtschaftlich erhalten können und geordnete finanzielle Verhältnisse ausweisen. Bei minderjährigen, jedoch mindestens 16 Jahre alten selbstständigen gesuchstellenden Personen, erfolgt die Prüfung hinsichtlich des Erfüllens von Verpflichtungen, der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung und der geordneten finanziellen Verhältnisse bei den Eltern.

Die **erfolgreiche Integration** zeigt sich zusammenfassend insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in deutscher Sprache auf den Niveaus B2 (mündlich) und B1 (schriftlich) verständlich auszudrücken;
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird;
- im Vertrautsein mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen, Sitten und Gebräuchen;
- im Beachten der Rechtsordnung, verbunden mit einem unbescholtenen Leumund;
- in der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit mit geordneten finanziellen Verhältnissen; und
- im **Nachkommen von Verpflichtungen** in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Bewerberinnen oder Bewerber **kommen ihren Verpflichtungen nach**, wenn:

1. Ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen und Vermögen sowie - mit Ausnahme von Sozialhilfeleistungen - durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (wie Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) gedeckt sind;
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz oder keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen haben; Rückforderungen für erbrachte Sozialhilfeleistungen müssen beglichen sein;
3. keine Hinweise für eine absehbare Beanspruchung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz vorliegen;
4. das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Beteiligungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von erledigten Beteiligungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist; die allgemeine Zahlungsmoral ist in die Beurteilung miteinzubeziehen;
5. keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind; die Zahlungsmoral der vorangegangenen fünf Jahre ist in die Beurteilung miteinzubeziehen; und
6. in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen aufgrund selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bezogen wurden.

Zum Nachweis der erfolgreichen **Verständigung auf Deutsch** hat die nicht davon befreite gesuchstellende Person auf eigene Kosten einen **Sprachnachweis** zu erbringen, welcher mit einem durch Fide anerkanntes Sprachzertifikat zu belegen ist. Dieser gibt Auskunft darüber, ob die gesuchstellende Person in den Bereichen Lese-, Sprach- und Hörverständnis, Wortschatz und Grammatik sowie Schreiben über hinreichende Deutsch-Sprachkenntnisse verfügt. Das für eine Einbürgerung minimal

nötige Referenzniveau gemäss 'Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen' (GER) beträgt B2 im Sprechen, Sprachverständnis und Lesen und B1 im Schreiben. Analphabeten absolvieren einen Alphabetisierungskurs und erbringen den mündlichen Sprachnachweis. Befreit vom Sprachenpass sind gesuchstellende Personen mit deutscher Muttersprache oder solche mit Erfüllung der Mindestvoraussetzungen bezüglich der Absolvierung von Schulen, Berufslehre oder Studium in deutscher Sprache.

III. Verfahren

Das amtliche Formular "Gesuch um ordentliche Einbürgerung" ist vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zusammen mit folgenden aktuellen und gültigen Beilagen für alle gesuchstellenden Personen inkl. einbezogener minderjähriger Kinder beim Zivilstandsamt und Bürgerrecht, einzureichen:

1. gültige Niederlassungsbewilligung sowie Reisepass (Kopien);
2. zivilstandsamtliche Urkunden des Herkunftslandes (original, allenfalls übersetzt und beglaubigt; nicht älter als sechs Monate) → Auskunft zur Beschaffung ausländischer Zivilstandsurkunden erteilt das Zivilstandsamt und Bürgerrecht;
3. aktuelle Wohnsitzbestätigung(en) (original; nicht älter als zwei Monate) über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre → die Migration Nidwalden bestätigt nur Aufenthalte im eigenen Kanton (per Online-Formular bestellbar), für die Bestätigung eines früheren ausserkantonalen Aufenthaltes wenden Sie sich an die vormalige Wohnsitzgemeinde;
4. aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (original, nicht älter als zwei Monate); zu beziehen beim Betreibungsamt Nidwalden unter Vorlage eines amtlichen Ausweises;
5. Arbeitsbestätigung sowie eine Kopie des Arbeitsvertrags → Studenten, Lehrlinge oder Schüler benötigen eine Bestätigung der (Fach-)Hochschule, des Lehrbetriebes oder der Schule;
6. Lebenslauf mit aktuellem Farbfoto (max. zwei A4-Seiten);
7. Sprachenpass (Fide-Test)

☞ Das Zivilstandsamt und Bürgerrecht, tritt auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein, wenn:

1. die Gesuchsunterlagen zur Person nicht vollständig vorhanden sind und das Gesuch nicht gültig unterzeichnet ist;
2. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
3. es im Abrufverfahren im Strafregister Einträge feststellt oder ein Strafverfahren hängig ist;
4. der erforderliche Sprachenpass nicht vorliegt, soweit die gesuchstellende Person davon nicht befreit ist; oder
5. ein ungenügender Sprachnachweis vorliegt.

WICHTIG:

☞ Jede gesuchstellende Person, die in ein Einbürgerungsgesuch einbezogen wird, hat die Einbürgerungsvoraussetzungen selbstständig, altersentsprechend und während der gesamten Dauer des Einbürgerungsverfahrens zu erfüllen. Ist dies bei einer Person nicht mehr der Fall, wird das Gesuch mit allen einbezogenen Personen abgewiesen.

☞ Wird während eines hängigen Einbürgerungsverfahrens ein Strafverfahren eröffnet, erfolgt die Sistierung des Einbürgerungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung. Endet das Strafverfahren mit einer Verurteilung und erfolgt ein Eintrag im Strafregister, ist die Einbürgerung nicht möglich. Das Gesuch mit allen einbezogenen Personen wird abgewiesen.

IV. Meldepflicht

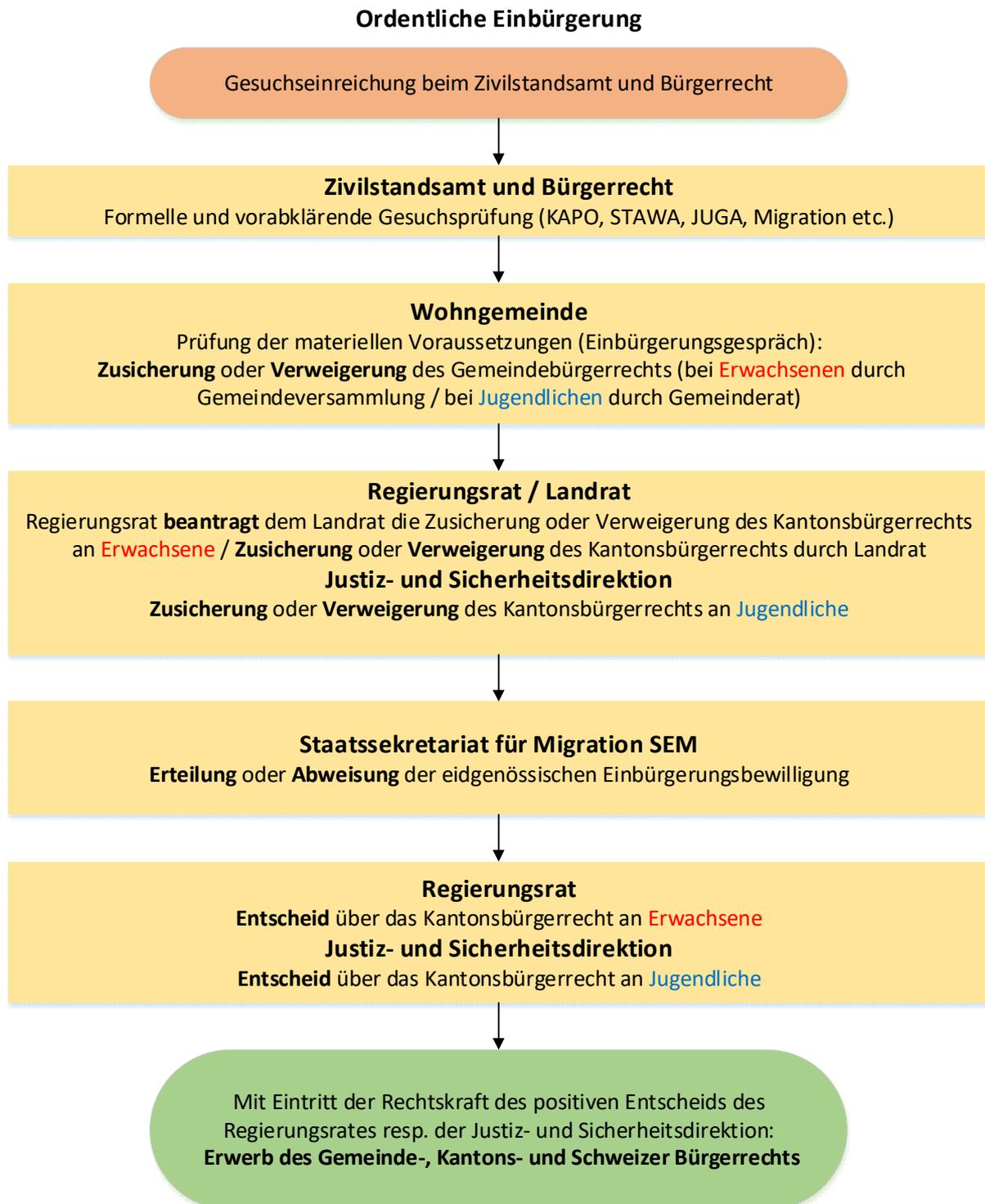
Gesuchstellende Personen haben dem Zivilstandsamt und Bürgerrecht, während der Hängigkeit ihres Einbürgerungsverfahrens unverzüglich zu melden:

1. Änderungen im Personen- oder Familienstand, des Namens oder der Wohnadresse;
2. Tatsachen, welche für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind, wie Betreibungen, Sozialhilfeabhängigkeit oder die Eröffnung eines Strafverfahrens.

V. Hinweis auf möglichen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann jedoch zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen. Bitte erkundigen Sie sich vorgängig bei den zuständigen Botschaften und Konsulaten Ihres Herkunftsstaates.

VI. Verfahrensablauf



Für weitergehende Informationen wenden Sie sich an das Zivilstandsamt und Bürgerrecht, ☎ 041 618 44 82 oder E-Mail: buengerrecht@nw.ch oder Sie besuchen uns persönlich am Schalter an der Marktgasse 3, 6371 Stans.